

Zweite juristische Staatsprüfung

Verfahrensänderungen, FAQs

Seit der Ankündigung von Veränderungen betreffend die zweite juristische Staatsprüfung gemäß Mitteilung vom 25. Juni 2024 haben das Landesjustizprüfungsamt viele Fragen erreicht, deren häufigste im Folgenden beantwortet werden sollen.

- **Wann findet die mündliche Prüfung statt?**

Die mündliche Prüfung findet für die Kandidatinnen und Kandidaten

- a) mit einem **Klausurtermin bis einschließlich November 2024** grundsätzlich im fünften Monat (z.B. September 2024 → Februar 2025) und
- b) mit einem **Klausurtermin ab Dezember 2024** grundsätzlich im vierten Monat (Dezember 2024 → April 2025)

nach dem Klausurtermin statt.

Sonderregelung:

Wer seine Aufsichtsarbeiten im **September, Oktober oder November 2024** anfertigt, wird unverändert im fünften Monat nach Klausurtermin zur mündlichen Prüfung geladen werden, es sei denn er oder sie wünscht, bereits einen Monat früher die mündliche Prüfung abzulegen. Sollte dies der Fall gewesen sein, wäre dies verbindlich **bis zum 31. Juli 2024** ausschließlich per E-Mail an ljpa@jm.nrw.de mitzuteilen gewesen.

- **Gilt die Sonderregelung für September, Oktober und November 2024 auch für Kandidatinnen und Kandidaten im Notenverbesserungsversuch?**

Ja.

- **Wann erfolgt die Ladung zur mündlichen Prüfung?**

Die Ladung zur mündlichen Prüfung wird unverändert ca. drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung – um Postlaufzeiten zu vermeiden, künftig in der Regel per einfacher E-Mail – übermittelt und beinhaltet neben der Bekanntgabe des Rechtsgebietes des Aktenvortrags auch die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer.

- **Gilt das auch für die Kandidatinnen und Kandidaten, die von der Sonderregelung für September, Oktober und November 2024 Gebrauch gemacht haben?**

Ja.

- **Wann werden die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten mitgeteilt?**

Grundsätzlich werden die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten den Kandidatinnen und Kandidaten

- a) mit einem Klausurtermin **bis einschließlich November 2024** etwa drei Monate nach dem Klausurtermin (z.B. September 2024 → zweite Hälfte Dezember 2024) und
- b) mit einem Klausurtermin **ab Dezember 2024** zum Ende des zweiten Monats / Anfang des dritten Monats nach dem Klausurtermin (z.B. Dezember 2024 → Ende Februar/Anfang März 2024)

einheitlich – unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Prüfung – bekannt gegeben.

- **Wann werden das Rechtsgebiet des Aktenvortrags und die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer mitgeteilt?**

Das Rechtsgebiet des Aktenvortrags und die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer werden unverändert zusammen mit der Ladung zur mündlichen Prüfung ca. drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

- **Im April 2025 werden sowohl diejenigen mündlich geprüft, die im November 2024 Klausuren schreiben, als auch die, die im Dezember 2024 Klausuren schreiben. Garantieren Sie, dass diese beiden Gruppen getrennt geprüft werden?**

Ja, diese beiden Gruppen werden getrennt geprüft. Wer im November 2024 schreibt, wird in der ersten, wer im Dezember 2024 schreibt, wird in der zweiten Monatshälfte des April 2025 mündlich geprüft werden.

Sonderregelung:

Wer von der Sonderregelung für die Klausurmonate **September, Oktober und November 2024** Gebrauch macht und auf eigenen Wunsch einen Monat früher die mündliche Prüfung ablegt (s.o.), wird nach Möglichkeit mit Kandidatinnen und Kandidaten seines Klausurmonats geprüft; eine Garantie kann insoweit aber nicht gegeben werden.

- **Kann die mündliche Prüfung nicht immer erst in der zweiten Monatshälfte angesetzt werden, um den Kandidatinnen und Kandidaten zumindest eine kurze Vorbereitungsphase zu gewähren?**

Nein. Aus organisatorischen Gründen (z.B. Feiertage, Durchführung mündlicher Prüfungen in anderen Prüfungsverfahren des LJPA) ist es nicht möglich, die mündlichen Prüfungen der zweiten juristischen Staatsprüfung ausschließlich in der zweiten Monatshälfte durchzuführen.

- **Zum Zuhören bei einer mündlichen Prüfung kann sich zurzeit nur anmelden, wer im Folgemonat zur mündlichen Prüfung geladen wird. Soll dies geändert werden?**

Ja. Grundsätzlich soll die Möglichkeit zum Zuhören zwar weiterhin im Vormonat der eigenen mündlichen Prüfung eingeräumt werden. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die im vierten Monat nach dem Klausurtermin mündlich geprüft werden und ihre Wahlstation außerhalb Nordrhein-Westfalens absolvieren, dürfen sich aber ausnahmsweise schon für einen Termin ab dem Vormonat ihres Klausurtermins anmelden (z.B. Dezemberklausuren 2024 → Anmeldung ab Oktober für einen Termin ab November 2024).

- **Wird eine Kompensation für den „Verlust“ eines Vorbereitungsmonats erfolgen, bspw. durch eine Reduzierung des Prüfungsstoffs oder der Prüfungszeit in der mündlichen Prüfung?**

Nein. Eine Reduzierung des zeitlichen und/oder stofflichen Umfangs der mündlichen Prüfung kann und wird nicht erfolgen. Dass die mündliche Prüfung in Nordrhein-Westfalen bislang erst im 26. und nicht wie in anderen Ländern schon im 25. Monat nach Einstellung, d.h. im zweiten und nicht im ersten Monat nach Ende des juristischen Vorbereitungsdienstes erfolgt, hat organisatorische Gründe, die auf der Größe des Landes und der Vielzahl der Klausurschreiborte beruhen. Da die Aufsichtsarbeiten seit Einführung der E-Klausur zum 01.01.2024 das Landesjustizprüfungsamt bzw. die Prüferinnen und Prüfer schneller erreichen, können die mündlichen Prüfungen künftig früher durchgeführt werden.